



Elektronisches amtliches Verkündungsblatt

Amtsblatt für die Samtgemeinde Schwarmstedt sowie deren Mitgliedsgemeinden



Buchholz (Aller)



Essel



Gilten



Lindwedel



Swarmstedt

Inhaltsverzeichnis



Stellenausschreibung Samtgemeinde Schwarmstedt

Seite 3

Eine Leitung (m/w/d) für die Abteilung Ordnung



Stellenausschreibung Samtgemeinde Schwarmstedt

Seite 5

Eine Sachbearbeitung (m/w/d) für das Steueramt



Stellenausschreibung Samtgemeinde Schwarmstedt

Seite 7

Impressum

Herausgeber

Verantwortlichkeit

Erscheinungsweise

Samtgemeinde Schwarmstedt, Am Markt 1, 29690 Schwarmstedt

Samtgemeindebürgermeister Björn Gehrs

Nach Erfordernis

Eine Standesbeamtin/einen Standesbeamten (m/w/d)



Verkündung einer Satzungsänderung

Seite
10

10. Satzung zur Änderung der Kindertagesstättensatzung der Gemeinde Schwarmstedt vom 24.06.2008



Verkündung einer Satzungsänderung

Seite
12

11. Satzung zur Änderung der Kindertagesstättensatzung der Gemeinde Schwarmstedt vom 24.06.2008



Die **Samtgemeinde Schwarmstedt** sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt

eine Leitung (m/w/d) für die Abteilung Ordnung

Das Arbeitsverhältnis richtet sich nach den Vorschriften des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst (TVöD).

Das Aufgabengebiet umfasst im Wesentlichen:

- Leitung der Abteilung Ordnung in personeller und fachlicher Hinsicht
- Allgemeine Aufgaben des Ordnungs- und Gefahrenabwehrrrechts (z.B. Ahndung von Ordnungswidrigkeiten, Glückspielangelegenheiten, ordnungsrechtliche Bestattungen, Wildschäden)
- Brandschutz
- Bevölkerungsschutz
- Wahlen
- allgemeine Aufgaben des Standesamtes (z.B. Führen der Personenstandsregister, Beurkundungen, Durchführung von Eheschließungen)
- gelegentliche Tätigkeiten im Außendienst

Eine Änderung des Aufgabenbereichs bleibt vorbehalten.

Wir bieten Ihnen:

- eine **unbefristete Vollzeitbeschäftigung** nach dem Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD-VKA) – die Stelle ist bedingt Teilzeit geeignet
- bei Vorliegen der persönlichen und tariflichen Voraussetzung **Entgeltgruppe 9b TVöD-VKA**
- gleitende Arbeitszeit sowie mobiles Arbeiten (nach Absprache)
- Arbeiten in einem kollegialen, freundlichen und motivierten Umfeld
- Fort- und Weiterbildungsmöglichkeiten
- betriebliches Gesundheitsmanagement
- betriebliche Zusatzkrankenversicherung
- betriebliche Altersversorgung des öffentlichen Dienstes (VBL)

Ihr Anforderungsprofil:

- Qualifikation als Verwaltungsfachwirt/in oder eine vergleichbare Qualifikation
Je nach Bewerbungslage können auch Bewerbungen mit geringerer oder höherwertiger Qualifikation berücksichtigt werden. Das Entgelt richtet sich dann nach den jeweiligen tariflichen Regelungen.
Mindestanforderung ist eine abgeschlossene Berufsausbildung.
- selbständige und verantwortungsvolle Arbeitsweise
- Teamfähigkeit, Freude am Umgang mit Kunden/Kundinnen, Durchsetzungskraft sowie ein hohes Maß an Kommunikations- und Konfliktfähigkeit

Die Samtgemeinde Schwarmstedt ist im Sinne der beruflichen Gleichstellung von Frauen und Männern bestrebt, den Anteil von Männern am Personal in Bereichen, in denen sie unterrepräsentiert sind, zu erhöhen. Bewerbungen von Männern sind deshalb ausdrücklich erwünscht.

Die Samtgemeinde Schwarmstedt fördert Chancengleichheit und Vielfalt. Schwerbehinderte Bewerber/innen werden gemäß dem Sozialgesetzbuch IX bei sonst gleicher fachlicher und persönlicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Für Fragen stehen zur Verfügung

Frau Wölfel, Tel. 05071/809-119, personalwesen@schwarmstedt.de (Personalabteilung) und

Frau Puppe, Tel. 05071/809-118, ordnungswesen@schwarmstedt.de (Fachbereich 2 - Bürgerdienste).

Sie sind interessiert?

Ihre Bewerbung mit den vollständigen Unterlagen richten Sie bitte bis zum **22.08.2025** an den

Samtgemeindebürgermeister der
Samtgemeinde Schwarmstedt,
Am Markt 1,
29690 Schwarmstedt

Bewerbungen können schriftlich oder elektronisch an bewerbungen@schwarmstedt.de abgegeben werden.

Auf Artikel 13 der Datenschutzgrundverordnung und die unter www.schwarmstedt.de/stellenausschreibungen stehenden Informationen wird verwiesen.



Die **Samtgemeinde Schwarmstedt** sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt

eine Sachbearbeitung (m/w/d) für das Steueramt

Das Arbeitsverhältnis richtet sich nach den Vorschriften des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst (TVöD).

Das Aufgabengebiet umfasst im Wesentlichen:

- Bearbeitung und Veranlagung sämtlicher Steuerangelegenheiten (Grundsteuer, Gewerbesteuer, Hundesteuer, Vergnügungssteuer, Umsatzsteuer, Zweitwohnungssteuer)
- Veranlagung von Regenwasserkanalgebühren
- Statistik
- Klageverfahren

Eine Änderung des Aufgabenbereichs bleibt vorbehalten.

Wir bieten Ihnen:

- eine – zunächst auf 2 Jahre – **befristete Vollzeitbeschäftigung** nach dem Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD-VKA) – die Stelle ist Teilzeit geeignet
Ein unbefristetes Beschäftigungsverhältnis wird angestrebt.
- bei Vorliegen der persönlichen und tariflichen Voraussetzung **Entgeltgruppe 9b TVöD-VKA**
- Arbeiten in einem kollegialen, freundlichen und motivierten Umfeld
- Fort- und Weiterbildungsmöglichkeiten
- gleitende Arbeitszeit sowie mobiles Arbeiten (nach Absprache)
- betriebliches Gesundheitsmanagement
- betriebliche Zusatzkrankenversicherung
- betriebliche Altersversorgung des öffentlichen Dienstes (VBL)

Ihr Anforderungsprofil:

- Qualifikation als Verwaltungsfachwirt/in oder Steuerfachwirt/in oder eine vergleichbare Qualifikation
Je nach Bewerbungslage können auch Bewerbungen mit geringerer oder höherwertiger Qualifikation berücksichtigt werden. Das Entgelt richtet sich dann nach den jeweiligen tariflichen Regelungen.
Mindestanforderung ist eine abgeschlossene Berufsausbildung.
- ideal wären fundierte und aktuelle Fachkenntnisse im Bereich Kommunale Steuern
- selbständige und verantwortungsvolle Arbeitsweise
- Teamfähigkeit, Freude am Umgang mit Kunden/Kundinnen, Durchsetzungskraft sowie ein hohes Maß an Kommunikations- und Konfliktfähigkeit

Die Samtgemeinde Schwarmstedt ist im Sinne der beruflichen Gleichstellung von Frauen und Männern bestrebt, den Anteil von Männern am Personal in Bereichen, in denen sie unterrepräsentiert sind, zu erhöhen. Bewerbungen von Männern sind deshalb ausdrücklich erwünscht.

Die Samtgemeinde Schwarmstedt fördert Chancengleichheit und Vielfalt. Schwerbehinderte Bewerber/innen werden gemäß dem Sozialgesetzbuch IX bei sonst gleicher fachlicher und persönlicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Für Fragen stehen zur Verfügung

Frau Wölfel, Tel. 05071/809-119, personalwesen@schwarmstedt.de (Personalabteilung) und

Herr Witzke, Tel. 05071/809-128, steuern@schwarmstedt.de (Steueramt).

Sie sind interessiert?

Ihre Bewerbung mit den vollständigen Unterlagen richten Sie bitte bis zum **22.08.2025** an den

Samtgemeindebürgermeister der
Samtgemeinde Schwarmstedt,
Am Markt 1,
29690 Schwarmstedt

Bewerbungen können schriftlich oder elektronisch an bewerbungen@schwarmstedt.de abgegeben werden.

Auf Artikel 13 der Datenschutzgrundverordnung und die unter www.schwarmstedt.de/stellenausschreibungen stehenden Informationen wird verwiesen.



Die **Samtgemeinde Schwarmstedt** sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt

eine Standesbeamtin/einen Standesbeamten (m/w/d)

Das Arbeitsverhältnis richtet sich nach den Vorschriften des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst (TVöD).

Das Aufgabengebiet umfasst im Wesentlichen:

- Durchführung von Anmeldungen zu Eheschließungen und Prüfung von Ehevoraussetzungen (nach deutschem Recht und ausländischem Recht)
- Bearbeitung von Anträgen auf Ausstellung von Ehefähigkeitszeugnissen und Anträgen an das Oberlandesgericht
- Durchführung und Beurkundung von Eheschließungen
- Beurkundung von Geburten (einschließlich Vaterschaftsanerkennung) und Sterbefällen
- Bearbeitung von Anfragen und Erklärungen zum Namensrecht nach deutschem und ausländischem Recht
- Beurkundungen von Erklärungen in personenstandsrechtlichen Angelegenheiten (u.a. Namensänderungen und Kirchenaustritte)
- Fortführung der Personenstandsbücher (Geburtenregister, Eheregister, Sterberegister)
- Nacherfassung der Personenstandsbücher im elektronischen Register
- Ausstellung von Personenstandsurkunden
- Entgegennahme von Anträgen auf Nachbeurkundungen

Eine Änderung des Aufgabenbereichs bleibt vorbehalten.

Wir bieten Ihnen:

- eine **unbefristete Vollzeitbeschäftigung** nach dem Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD-VKA) – die Stelle ist grundsätzlich Teilzeit geeignet
- bei Vorliegen der persönlichen und tariflichen Voraussetzung **Entgeltgruppe 9c TVöD-VKA**
- Arbeiten in einem kollegialen, freundlichen und motivierten Umfeld
- Fort- und Weiterbildungsmöglichkeiten
- gleitende Arbeitszeit sowie mobiles Arbeiten (nach Absprache)
- betriebliches Gesundheitsmanagement
- betriebliche Zusatzkrankenversicherung
- betriebliche Altersversorgung des öffentlichen Dienstes (VBL)

Ihr Anforderungsprofil:

- Qualifikation als Verwaltungsfachwirt/in oder eine vergleichbare Qualifikation
Je nach Bewerbungslage können auch Bewerbungen mit geringerer oder höherwertiger Qualifikation berücksichtigt werden. Das Entgelt richtet sich dann nach den jeweiligen tariflichen Regelungen. Mindestanforderung ist eine abgeschlossene Berufsausbildung zur/zum Verwaltungsfachangestellten bzw. die Qualifikation als Verwaltungswirt/in.
- Die erfolgreiche Teilnahme am „Grundseminar für neu zu bestellende Standesbeamte“ an der Fachakademie für Personenstandswesen in Bad Salzschlirf oder an einem gleichwertigen Einführungsseminar ist Voraussetzung für die Bestellung zur Standesbeamtin bzw. zum Standesbeamten.
- selbständige und verantwortungsvolle Arbeitsweise
- Teamfähigkeit, Freude am Umgang mit Kunden/Kundinnen, Durchsetzungskraft sowie ein hohes Maß an Kommunikations- und Konfliktfähigkeit

Die Samtgemeinde Schwarmstedt ist im Sinne der beruflichen Gleichstellung von Frauen und Männern bestrebt, den Anteil von Männern am Personal in Bereichen, in denen sie unterrepräsentiert sind, zu erhöhen. Bewerbungen von Männern sind deshalb ausdrücklich erwünscht.

Die Samtgemeinde Schwarmstedt fördert Chancengleichheit und Vielfalt. Schwerbehinderte Bewerber/innen werden gemäß dem Sozialgesetzbuch IX bei sonst gleicher fachlicher und persönlicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Für Fragen stehen zur Verfügung

Frau Wölfel, Tel. 05071/809-119, personalwesen@schwarmstedt.de (Personalabteilung) und
Frau Brunke, Tel. 05071/809-121, standesamt@schwarmstedt.de (Standesamt).

Sie sind interessiert?

Ihre Bewerbung mit den vollständigen Unterlagen richten Sie bitte bis zum **22.08.2025** an den

Samtgemeindebürgermeister der
Samtgemeinde Schwarmstedt,
Am Markt 1,
29690 Schwarmstedt

Bewerbungen können schriftlich oder elektronisch an bewerbungen@schwarmstedt.de abgegeben werden.

Auf Artikel 13 der Datenschutzgrundverordnung und die unter www.schwarmstedt.de/stellenausschreibungen stehenden Informationen wird verwiesen.

Amtliche Bekanntmachungen

der Gemeinde Schwarmstedt

im Amtsblatt der Samtgemeinde Schwarmstedt



Im Amtsblatt werden die amtlichen Verkündigungen, Bekanntmachungen und Ausschreibungen veröffentlicht.

Darunter fallen beispielsweise Satzungen, Bauleitpläne, Ausschreibungen, Ausschusssitzungen und Tagesordnungen.

Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf.

10. Satzung zur Änderung der Kindertagesstättensatzung der Gemeinde Schwarmstedt vom 24.06.2008

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKoMVG) und der §§ 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetz (NKAG) i.V.m. § 22 des Niedersächsischen Gesetzes über Kindertagesstätten und Kindertagespflege (NKiTaG), jeweils in der zurzeit geltenden Fassung, hat der Rat der Gemeinde Schwarmstedt in seiner Sitzung am 07.05.2025 die folgende 10. Satzung zur Änderung der Kindertagesstättensatzung der Gemeinde Schwarmstedt vom 24.06.2008 beschlossen:

§ 1 Änderungen

1. § 4 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

(1) Die Kindertagesstätten sind im Regelfall Montag bis Freitag im Rahmen der nach § 1 Abs. (3) beschlossenen Angebote wie folgt geöffnet:

a) Kindertagesstätte Schwarmstedt „Am Loh“

Vormittagsgruppen: 08.00 Uhr – 13.00 Uhr sowie 08.00 Uhr – 14.00 Uhr
Ganztagsgruppen: 08.00 Uhr – 16.00 Uhr

b) Kindertagesstätte Schwarmstedt „Am Bornberg“

Vormittagsgruppen: 08.00 Uhr – 12.00 Uhr sowie 08.00 – 14.00 Uhr

c) Kindertagesstätte Bothmer

Vormittagsgruppe: 08.00 Uhr – 14.00 Uhr
Ganztagsgruppe: 08.00 Uhr – 16.00 Uhr

In den Kindertagesstätten werden bei entsprechender Nachfrage (ab 6 Kindern) folgende Sonderöffnungszeiten angeboten:

Frühdienste: 07.00 Uhr – 08.00 Uhr
Mittagsdienste: 12.00 Uhr – 13.00 Uhr, 13.00 Uhr – 14.00 Uhr
Spätdienste: 14.00 Uhr – 15.00 Uhr, 14.00 Uhr – 15.30 Uhr

Über die Einrichtung der Sonderöffnungszeiten entscheidet der Gemeindedirektor, der berechtigt ist, bei Bedarf hiervon abweichende Zeiten festzusetzen.

2. Es wird der neue § 4 Abs. 4 hinzugefügt:

(4) In Einzelfällen kann die Vertretung vorübergehend Abweichungen von den Betreuungszeiten nach Abs. 1 beschließen. Die Höhe der Gebühren ist in diesen Fällen gemäß § 8 Abs. 1 anzupassen.

3. § 8 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

(1) Die Benutzungsgebühr beträgt pro Kindergartenjahr für die Betreuung eines Kindes in einer bzw. einem

a) Vormittagsgruppe	tägl. Betreuungszeit 4 Std. an 5 Tagen in der Woche	= 1700,- €
b) Vormittagsgruppe	tägl. Betreuungszeit 5 Std. an 5 Tagen in der Woche	= 2050,- €
c) Vormittagsgruppe	tägl. Betreuungszeit 6 Std. an 5 Tagen in der Woche	= 2400,- €

d) Ganztagsgruppe	tägl. Betreuungszeit 8 Std. an 5 Tagen in der Woche	= 3000,- €
e) Frühdienst	tägl. Betreuungszeit 1 Std. an 5 Tagen in der Woche	= 240,- €
f) Mittagsdienst	tägl. Betreuungszeit 1 Std. an 5 Tagen in der Woche	= 240,- €
g) Spätdienst	tägl. Betreuungszeit 1 Std. an 5 Tagen in der Woche	= 240,- €
h) Spätdienst	tägl. Betreuungszeit 1,5 Std. an 1 Tag in der Woche	= 72,- €
i) Spätdienst	tägl. Betreuungszeit 1,5 Std. an 2 Tagen in der Woche	= 144,- €
j) Spätdienst	tägl. Betreuungszeit 1,5 Std. an 3 Tagen in der Woche	= 216,- €
k) Spätdienst	tägl. Betreuungszeit 1,5 Std. an 4 Tagen in der Woche	= 288,- €

3. § 9 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

- (1) Unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Sorgeberechtigten ermäßigt sich auf Antrag die maßgebliche Gebühr gemäß § 8 der Gebührenordnung entsprechend folgender Staffelung nach dem Jahreseinkommen der Haushalts- oder Wirtschaftsgemeinschaft, in der die oder der Sorgeberechtigte bzw. die Sorgeberechtigten und das zu betreuende Kind leben, und der Anzahl der in dieser Haushalts- oder Wirtschaftsgemeinschaft lebenden Personen:

Jahresgebühren für Betreuungsangebote							Staffelung nach Personenzahl und Jahreseinkommen				
Stufe	Vorm. Gruppe. 8-12 Uhr	Vorm. Gruppe 8-13 Uhr	Vorm. Gruppe 8-14 Uhr	Ganzt. Gruppe 8-16 Uhr	Je Sonderöffnung 1 Stunde (Mo.-Fr.)	Je Sonderöffnung 1,5 Std. (Mo.-Do.)	Personenzahl				
								2	3	4	5
I	850	1025	1200	1500	120	144	bis €	17.625,84	22.277,04	26.856,24	31.507,44
II	1020	1230	1440	1800	144	172,80	bis €	20.563,44	25.989,84	31.332,24	36.758,64
III	1190	1435	1680	2100	168	201,60	bis €	23.501,04	29.702,64	35.808,24	42.009,84
IV	1360	1640	1920	2400	192	230,40	bis €	26.438,64	33.415,44	40.284,24	47.261,04
V	1530	1845	2160	2700	216	259,20	bis €	29.376,24	37.128,24	44.760,24	52.512,24
VI	1700	2050	2400	3000	240	288	über €	29.376,24	37.128,24	44.760,24	52.512,24

Ab der sechsten in der Haushalts- oder Wirtschaftsgemeinschaft lebenden Person erhöht sich die Einkommensgrenze in der Stufe I für die sechste und jede weitere in der Haushalts- oder Wirtschaftsgemeinschaft lebende Person um 4.579,20 Euro. Der Steigerungsbetrag zwischen den einzelnen Stufen I bis V beträgt in diesen Fällen je Stufe = 16,67 % des Betrages der Stufe I. Bei einem die Stufe V übersteigenden Einkommen ist die jeweilige Höchstgebühr zu zahlen.

§ 2 Inkrafttreten

Diese 10. Änderung tritt am 01.05.2025 in Kraft.

Schwarmstedt, den 07.05.2025

Gemeinde Schwarmstedt

(L.S.)

gez. Schiesgeries
Bürgermeisterin

gez. Gehrs
Gemeindedirektor

11. Satzung zur Änderung der Kindertagesstättensatzung der Gemeinde Schwarmstedt vom 24.06.2008

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) und der §§ 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetz (NKAG) i.V.m. § 22 des Niedersächsischen Gesetzes über Kindertagesstätten und Kindertagespflege (NKiTaG), jeweils in der zurzeit geltenden Fassung, hat der Rat der Gemeinde Schwarmstedt in seiner Sitzung am 03.07.2025 die folgende 11. Satzung zur Änderung der Kindertagesstättensatzung der Gemeinde Schwarmstedt vom 24.06.2008 beschlossen:

§ 1 Änderungen

1. § 4 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

(1) Die Kindertagesstätten sind im Regelfall Montag bis Freitag im Rahmen der nach § 1 Abs. (3) beschlossenen Angebote wie folgt geöffnet:

a) Kindertagesstätte Schwarmstedt „Am Loh“

Vormittagsgruppen: 08.00 Uhr – 13.00 Uhr sowie 08.00 Uhr – 14.00 Uhr
Ganztagsgruppen: 08.00 Uhr – 15.00 Uhr

In den Kindertagesstätten werden bei entsprechender Nachfrage (ab 6 Kindern) folgende Sonderöffnungszeiten angeboten:

Frühdienst: 07.00 Uhr – 08.00 Uhr
Mittagsdienst: 14.00 Uhr – 15.00 Uhr
Spätdienst: 15.00 Uhr – 16.00 Uhr

b) Kindertagesstätte Schwarmstedt „Am Bornberg“

Vormittagsgruppen: 08.00 Uhr – 12.00 Uhr sowie 08.00 – 14.00 Uhr

In den Kindertagesstätten werden bei entsprechender Nachfrage (ab 6 Kindern) folgende Sonderöffnungszeiten angeboten:

Frühdienst: 07.00 Uhr – 08.00 Uhr
Mittagsdienst: 12.00 Uhr – 13.00 Uhr
Spätdienst (Mo.-Do.): 14.00 Uhr – 15.30 Uhr

c) Kindertagesstätte Bothmer

Vormittagsgruppe: 08.00 Uhr – 14.00 Uhr
Ganztagsgruppe: 08.00 Uhr – 16.00 Uhr

In den Kindertagesstätten werden bei entsprechender Nachfrage (ab 6 Kindern) folgende Sonderöffnungszeiten angeboten:

Frühdienst: 07.00 Uhr – 08.00 Uhr

Über die Einrichtung der Sonderöffnungszeiten entscheidet der Gemeindedirektor, der berechtigt ist, bei Bedarf hiervon abweichende Zeiten festzusetzen.

2. § 8 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

(1) Die Benutzungsgebühr beträgt pro Kindergartenjahr für die Betreuung eines Kindes in einer bzw. einem

a) Vormittagsgruppe	tägl. Betreuungszeit 4 Std. an 5 Tagen in der Woche	= 1700,- €
b) Vormittagsgruppe	tägl. Betreuungszeit 5 Std. an 5 Tagen in der Woche	= 2050,- €
c) Vormittagsgruppe	tägl. Betreuungszeit 6 Std. an 5 Tagen in der Woche	= 2400,- €
d) Ganztagsgruppe	tägl. Betreuungszeit 7 Std. an 5 Tagen in der Woche	= 2700,- €
e) Ganztagsgruppe	tägl. Betreuungszeit 8 Std. an 5 Tagen in der Woche	= 3000,- €
f) Frühdienst	tägl. Betreuungszeit 1 Std. an 5 Tagen in der Woche	= 240,- €
g) Mittagsdienst	tägl. Betreuungszeit 1 Std. an 5 Tagen in der Woche	= 240,- €
h) Spätdienst	tägl. Betreuungszeit 1 Std. an 5 Tagen in der Woche	= 240,- €
i) Spätdienst	tägl. Betreuungszeit 1,5 Std. an 1 Tag in der Woche	= 72,- €
j) Spätdienst	tägl. Betreuungszeit 1,5 Std. an 2 Tagen in der Woche	= 144,- €
k) Spätdienst	tägl. Betreuungszeit 1,5 Std. an 3 Tagen in der Woche	= 216,- €
l) Spätdienst	tägl. Betreuungszeit 1,5 Std. an 4 Tagen in der Woche	= 288,- €

3. § 9 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

(1) Unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Sorgeberechtigten ermäßigt sich auf Antrag die maßgebliche Gebühr gemäß § 8 der Gebührenordnung entsprechend folgender Staffelung nach dem Jahreseinkommen der Haushalts- oder Wirtschaftsgemeinschaft, in der die oder der Sorgeberechtigte bzw. die Sorgeberechtigten und das zu betreuende Kind leben, und der Anzahl der in dieser Haushalts- oder Wirtschaftsgemeinschaft lebenden Personen:

Jahresgebühren für Betreuungsangebote								Staffelung nach Personenzahl und Jahreseinkommen				
Stufe	Vorm. Gruppe. 8-12 Uhr	Vorm. Gruppe 8-13 Uhr	Vorm. Gruppe 8-14 Uhr	Ganz. Gruppe 8-15 Uhr	Ganz. Gruppe 8-16 Uhr	Je Sonderöffnung 1 Stunde	Je Sonderöffnung 1,5 Std.	Personenzahl				
									2	3	4	5
I	850	1025	1200	1350	1500	120	144	bis €	17.625,84	22.277,04	26.856,24	31.507,44
II	1020	1230	1440	1620	1800	144	172,80	bis €	20.563,44	25.989,84	31.332,24	36.758,64
III	1190	1435	1680	1890	2100	168	201,60	bis €	23.501,04	29.702,64	35.808,24	42.009,84
IV	1360	1640	1920	2160	2400	192	230,40	bis €	26.438,64	33.415,44	40.284,24	47.261,04
V	1530	1845	2160	2430	2700	216	259,20	bis €	29.376,24	37.128,24	44.760,24	52.512,24
VI	1700	2050	2400	2700	3000	240	288	über €	29.376,24	37.128,24	44.760,24	52.512,24

Ab der sechsten in der Haushalts- oder Wirtschaftsgemeinschaft lebenden Person erhöht sich die Einkommensgrenze in der Stufe I für die sechste und jede weitere in der Haushalts- oder Wirtschaftsgemeinschaft lebende Person um 4.579,20 Euro. Der Steigerungsbetrag zwischen den einzelnen Stufen I bis V beträgt in diesen Fällen je Stufe = 16,67 % des Betrages der Stufe I. Bei einem die Stufe V übersteigenden Einkommen ist die jeweilige Höchstgebühr zu zahlen.

§ 2 Inkrafttreten

Diese 11. Änderung tritt am 01.08.2025 in Kraft.

Schwarmstedt, den 03.07.2025

Gemeinde Schwarmstedt

(L.S.)

gez Schiesgeries
Bürgermeisterin

gez. Gehrs
Gemeindedirektor